

war der Meinung, daß dieselbe füglich der Beratung durch die Grundordnungs-Kommission vorbehalten bleiben könne. Die Kommission hat sich dann für die Fixierung der Messe entschieden und war der Meinung, daß kaum ein anderer Termin für die Hauptversammlung als der erste Maisonntag und für die Buchhändlermesse die darauffolgende Woche in Frage kommen könne, wenn man nicht an die Änderung des buchhändlerischen Geschäftsjahres analog dem Etatsjahre im Reich und in Preußen von April zu April denken oder eine wesentliche Verkürzung oder Verlängerung des Kredits mit der Fixierung bezwecke. Für eine Verkürzung des Kredits würden nun aber die Herren Sortimenten und für Verlängerung die Verleger sich nicht erwärmen. Es mußte deshalb ein Termin gewählt werden innerhalb des jetzigen Kantate-Spielraums. Da Kantate frühestens auf den 20. April und spätestens auf den 23. Mai fallen kann, so beträgt der Spielraum volle fünf Wochen und im Interesse der Reduzierung des Spielraums der Abrechnung auf nur eine Woche hat die Kommission ihren Beschluß laut § 8 gefaßt in der Meinung, daß es für die geschäftlichen Dispositionen und die Organisation der Arbeiten jeder Firma erwünscht sein müßte, den Abrechnungstermin nicht in jedem Jahre wechseln zu sehen. Da der erste Maisonntag frühestens 8 Tage nach Ostern und spätestens 8 Tage vor Pfingsten fällt, sich bis Ende dieses Jahrhunderts Ostern aber nur bis auf 14 Tage nähert, so sahen die drei Sortimenten-Mitglieder der Kommission ebenso wie der Vertreter des Leipziger Kommissionärvereins, Herr Boerster, für die Fixierung des Termines auch darin kein Hindernis, daß die sogenannte Schulbücherwoche der Messwoche in diesem Jahrhundert dreimal unmittelbar vorhergehen würde.

Hier in Leipzig haben sich nun zahlreiche Stimmen namentlich aus den Kreisen der Herren Kommissionäre dahin ausgesprochen, daß die Bewältigung der Arbeiten der Schulbücherwoche und derjenigen der Messabrechnung seitens der Sortimenten, wenn nahe aneinander gerückt, zu großen Unzuträglichkeiten führen würde, und da eine Verlegung in die Woche auf den zweiten Maisonntag die Messzeit wieder zu häufig mit Himmelfahrt oder Pfingsten in Kollision bringen kann, so beschloß nach abermaligen Erwägungen in seiner Sitzung vom 7. April der Vorstand, Ihnen zu empfehlen, es beim Alten zu belassen, den § 8 der Verkehrsordnung dementsprechend zu ändern, als Buchhändler-Messe also nach wie vor die Woche nach Kantate zu bezeichnen.

Der zweite Paragraph, für welchen Kommission und Vorstand eine Änderung beschlossen haben und Ihnen zur Annahme empfehlen, ist Nr. 27.

Die Geschichte der in Leipzig ohne Nachweis durch wessen Verschulden verloren gehenden Beischlüsse ist eine lange Leidensgeschichte und jeder einzelne von uns, er sei Sortimenter, Verleger oder Kommissionär, weiß, daß solche in Verlust geratenen Beischlüsse oft die Quelle jahrelanger Korrespondenz und steten Argers bilden. Das Handelsgesetzbuch enthält keine ausreichenden, hier anwendbaren Bestimmungen und die Kommission war betreffs der Haftbarkeit deshalb auf ein Kompromiß angewiesen, welches sie glaubte darin gefunden zu haben, daß der Verlust je zu einem Viertel sollte getragen werden von dem Verleger, dem Sortimenten und den beiden Kommissionären. Das Kommissionsmitglied Herr Boerster, welcher damals Vorsitzender des Vereins Leipziger Kommissionäre war, hat diesen Modus der Haftbarkeit resp. der Ersatzpflicht in § 27 selbst formuliert, glaubte in Aussicht stellen zu können, daß derselbe die Zustimmung des Kommissionärvereins finden würde, und beantragte, daß die Kommission dem Kommissionärverein von ihrem Beschlusse Mitteilung machen möge mit der Bitte, sich über die Bestimmung zu äußern.

Dem Antrag wurde Folge gegeben; aber der Verein Leipziger Kommissionäre glaubte sich der Auffassung nicht anschließen zu können, sondern beantragte, daß dem Verleger nur die Hälfte des Fakturabetrages des abhandengekommenen Paketes ersetzt werden solle und zwar zu gleichen Teilen seitens des Sortimenters und beider Kommissionäre. Durch schriftliche Abstimmung beschloß die Kommission mit sechs gegen eine Stimme den Änderungsantrag der Herren Kommissionäre anzunehmen, und zwar ist das ausgesprochenemassen nicht etwa geschehen unter Preisgebung des Prinzips, sondern weil sich die Kommission sagte, daß der Paragraph ohne die Zustimmung der Herren Kommissionäre Papier und Druckerwärze bleiben würde, während eine Einigung doch immerhin einen großen Fortschritt gegen den jetzigen Zustand bedeute. Der Vorstand hat sich dieser Erwägung der Kommission angeschlossen und empfiehlt Ihnen die Genehmigung der Verkehrsordnung mit diesen Änderungen.

Was nun die Genehmigung der Grundordnung durch die Hauptversammlung überhaupt angeht, und welche Bedeutung dieselbe für die einzelne Firma, resp. das einzelne Mitglied hat, so ist das eine schwerwiegende prinzipielle Seite der ganzen Angelegenheit. Die Kommission war der Meinung, und mit ihr der Vorstand, daß die Hauptversammlung des Börsenvereins durch Erteilung der Genehmigung nur aussprache, daß die Bestimmungen dieser Verkehrsordnung im buchhändlerischen Verkehr eines Börsenvereinsmitgliedes maßgebend sind, wenn nichts anderes zwischen den verkehrenden Firmen verabredet worden ist.

Während also bei den Satzungen der Majoritätsbeschluß auch die Minorität derartig bindet, daß diejenigen Mitglieder, welche gegen die Satzungen gestimmt haben, trotz Annahme derselben aber aus dem Börsenverein nicht ausgetreten sind, jetzt die Satzungen in allen Punkten zu halten haben, also auch in denen, welche ihnen nicht konvenieren, so steht die Sache bei der Verkehrsordnung ganz anders. Ihre Bestimmungen binden nicht absolut, sie treten aber überall da in Kraft, wo zwischen den verkehrenden Teilen nichts Abweichendes oder überhaupt nichts vereinbart wurde über die Bedingungen. Allerdings sind das bei weitem die meisten Fälle und wenn Sie die Verkehrsordnung genehmigen, so ist es mir gar nicht zweifelhaft, daß ihre Bestimmungen langsam als Ergänzung des Handelsgesetzbuchs auch vom Richter bei buchhändlerischen Streitigkeiten werden herangezogen werden.

Zwei Juristen, welche die Grundordnung durchgesehen haben, haben erklärt, daß betr. derjenigen Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze, welche durch Privatabkommen überhaupt nicht außer Kraft gesetzt werden können, ein Verstoß in der Grundordnung nicht vorkommt und die dispositiven Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs dürfen durch Geschäftsbräuche nicht nur ergänzt, sondern auch modifiziert werden.

Wenn ich vorhin sagte, daß bei den meisten buchhändlerischen Geschäftsverbindungen, auch beim Beginn derselben, fast gar nichts als prompte Abrechnung vereinbart wird, so möchte ich darauf hinweisen, daß die wenigsten Verleger sich ihre Geschäftsbedingungen von den Sortimentern unterzeichnen lassen, oder auch nur auf ihren Fakturen eine Bemerkung haben, wie:

„Unsere Sendungen erfolgen unter nachstehenden Bedingungen, welchen Sie durch Annahme dieser Faktur zustimmen.“

Solche Vorbehalte sind notwendig, wenn ein Verleger für seine speziellen Verhältnisse abweichende Normen für notwendig hält.

Die seitens der 4 Verlegervereine festgesetzten Grundsätze für den Verkehr mit ihren Mitgliedern sind nun übrigens sämtlich in die Verkehrsordnung übergegangen bis auf den einen Punkt, von welchem § 31 der Grundordnung handelt und der ohne eine vollständige Änderung des Begriffes *à condition* nach der Meinung der Kommission als allgemeiner Usus nicht anders normiert werden durfte.

Was die Form des Grundordnungs-Entwurfes angeht, so möchte ich mir die Bemerkung respektive die Bitte erlauben,